

Hygiene- und Krisenplan COVID-19

Schuljahr 2020 / 2021

Schule	Deutsche Schule Málaga
Schule-Code	29009879
Ort	Ojén (Málaga)

Der vorliegende Hygiene- und Krisenplan ist entsprechend der *Viceconsejería de Educación y Deporte de la Junta de Andalucía* (stellvertretende Generaldirektion für Bildung und Sport der Regionalregierung von Andalusien) vom 6. Juli 2020 im Zusammenhang mit der Organisation der Schulen im Schuljahr 2020/21 aufgrund der COVID-19-Krise entwickelt worden.

Die Aktualisierungen des vorliegenden Plans erfolgen auf Grund der Veröffentlichung der folgenden Dokumente und Verfügungen:

- Vereinbarung vom 28. August 2020, in dem die Maßnahmen zu Prävention, Schutz, Beobachtung und zur Förderung der Gesundheit bei Fällen von COVID-19 in Bildungseinrichtungen Andalusiens zur Kenntnis gebracht werden.
- Leitfaden für das Vorgehen bei Fällen von COVID-19 in Bildungseinrichtungen in der Version vom 10. September 2020.
- Verfügung vom 11. September 2020, mit der das Ergreifen der vorbeugenden Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit an die Leiter der Provinz- oder Territorialbehörden delegiert wird.

Inhalt

1. Vorbemerkung
2. Mitglieder der Fachkommission COVID-19 der Deutschen Schule Málaga
3. Maßnahmen vor Öffnung der Schule
4. Gesundheitserziehung und -förderung
5. Betreten und Verlassen der Schule
6. Zutritt von Familien und andere schulfremde Personen
7. Verteilung der Schüler in den Klassenräumen
8. Persönliche Vorbeugungsmaßnahmen und Kontakteinschränkung; ggf. Bildung von Schulkoexistenzgruppen
9. Fortbewegung der Schüler und Arbeitnehmer während des Unterrichtstages
10. Umgang mit Materialien und Gegenständen
11. Anpassung der Schulzeiten an die Ausnahmesituation des Fernunterrichts
12. Organisatorische Maßnahmen für Risikopersonen
13. Spezifische Maßnahmen für den Ablauf der zusätzlichen Dienstleistungen: Schultransport und Schulkantine
14. Maßnahmen zur Hygiene, Reinigung und Desinfektion der Anlagen und zum Schutz des Personals
15. Nutzung der Toiletten und Waschräume
16. Vorgehen bei Verdacht oder Bestätigung von Fällen in der Schule
17. Bekanntgabe des Inhalts des Krisenplans
18. Verabschiedung des Krisenplans

1. Vorbemerkung

Der vorliegende Krisenplan wurde von der COVID-19 Fachkommission der **Deutschen Schule Málaga** entwickelt.

Er beinhaltet Empfehlungen und Anweisungen hinsichtlich der Präventions- und Hygienemaßnahmen in Zusammenhang mit dem COVID-19 und den Tätigkeiten und Installationen der Schule im Schuljahr 2020/21, die abgeändert und aktualisiert werden können, sollte die epidemiologische Situation dies erforderlich machen.

Das Ergreifen und die Verfolgung dieser Maßnahmen zielen darauf ab, dass die Sicherheit der Lehrer und Mitarbeiter der Schule, sowie der Schüler und deren Familien bei der Öffnung der Schule sichergestellt ist und die Ansteckungsgefahr reduziert wird, wobei es von grundlegender Bedeutung ist, dass die Verantwortung sowohl individuell als auch kollektiv getragen wird.

Bei der Wahl der Maßnahmen wurden die Charakteristika der Schülerschaft berücksichtigt und die verschiedenen Unterrichtsformen altersgerecht angegliedert.

2. Mitglieder der Fachkommission COVID-19 der Deutschen Schule Málaga

Nachname	Vorname	Verantwortungsbereich
Reina	Víctor	Vorsitzender
Fuchs	Gernot	Sekretär und Koordinator PA ¹ -PRL ²
Dr. Peters	Michael	Medizinischer Berater und Elternvertreter
Dr. Frank-Fischer	Rolande	Medizinische Beraterin und Vorstandsmitglied
García	Elena	Krankenzimmer
Chumilla	Felipe	Vertreter PAS ³
Wilke	Georg	Vertreter der Schulleitung und Koordinator PA- PRL
Beckmann	Martin	Lehrervertreter
Molina	Luisa	Stv. Vorsitzende
Durán	Monika	Stv. Sekretär
Gómez	José A.	Vertreter des Bürgermeisteramts von Ojén
		Vertreter des Gesundheitszentrums
Cobos	Mar	Vertreter der RedVital Salud

¹ PA – *Plan de Autoprotección* - Schutzplan

² PRL – *Protección de Riesgos Laborales* – Arbeitsschutz- und Risikoüberhöhung

³ PAS – *Personal Administrativo y de Servicios* – Verwaltungs- und Dienstleistungspersonal

3. Maßnahmen vor Öffnung der Schule

3.1. Allgemeine Maßnahmen

- a. Alle Mitglieder der Deutschen Schule Málaga (Lehrer und Angestellte) und die gesamte Schülerschaft müssen die allgemeinen, für den COVID-19 ergriffenen Maßnahmen kennen:
 - i Ein häufiges und gründliches Händewaschen ist die wichtigste Vorbeugungs- und Kontrollmaßnahme gegenüber einer Ansteckung.
 - ii Mund-Nasen-Bedeckung:
 - Nase und Mund sind mit einem Taschentuch zu bedecken, wenn gehustet oder geniest wird. Sollte kein Taschentuch verfügbar sein, sollte die Ellenbogenbeuge genutzt werden, um eine Kontamination der Hände zu verhindern.
 - Nicht an Augen, Nase oder Mund fassen, da diese die Verbreitung des Virus erleichtern.
 - iii Ein Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten. Im gegenteiligen Fall sind angemessene Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

3.2. Maßnahmen für Beschäftigte

- a. Der vorliegende Krisenplan ist jedem Lehrer und Mitarbeiter der Schule zugänglich zu machen und von diesen zu berücksichtigen.
- b. Folgende Beschäftigte können ihre Tätigkeit an der Schule nicht aufnehmen:
 - i Arbeitnehmer, die sich in häuslicher Quarantäne befinden, weil bei ihnen COVID-19 festgestellt wurde oder sie Symptome aufweisen, die mit diesem Virus einhergehen.
 - ii Arbeitnehmer, die keine Symptome aufweisen, sich aber dennoch in häuslicher Quarantäne befinden, weil sie engen Kontakt mit einer Person hatten, die in einem COVID-19-Test, positiv ergab.
- c. Der Schulträger muss all die Schritte in die Wege leiten, die notwendig sind, um den Hygiene- und Vorbeugungsmaßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer zu entsprechen. Hierfür:
 - i. wird sichergestellt, dass allen Arbeitnehmern jederzeit an ihren Arbeitsplätzen Wasser und Seife oder Händedesinfektionsmittel zur Verfügung stehen.
 - ii. werden jedem Arbeitnehmer eine Schutzausstattung entsprechend seinen Bedürfnissen und des Ausmaßes seiner Anfälligkeit oder seines Risikoniveaus zur Verfügung gestellt.
 - iii. wird sichergestellt, dass alle Arbeitnehmer bezüglich der korrekten Nutzung der vorgenannten Schutzausstattung sowie über die organisatorischen Maßnahmen, die von der Schule ergriffen worden sind, instruiert und informiert wurde.
 - iv. wird die Durchführbarkeit von Tests zur Feststellung des Virus bei den Arbeitnehmern überprüft.
- d. Die Arbeitsbedingungen sind so zu gestalten, dass die Einhaltung eines

Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Arbeitnehmern gewährleistet ist.

- e. Das Tragen von Masken ist auf dem gesamten Schulgelände verpflichtend. Bei den Erziehern im Kindergarten wird die Verwendung von anderen transparenten Schutzmaterialien geprüft, die für das Alter und Verständnis des Kindes angemessen sind.
- f. Von der vorgenannten Maskenpflicht sind die Personen entbunden, die an einer Lungenkrankheit oder an Atembeschwerden leiden, welche durch das Tragen einer Maske verschlimmert werden könnten. In diesen Fällen wird nach anderen Maßnahmen zum Ausgleich gesucht, sofern ein offizielles ärztliches Attest vorliegt.
- g. Die Nutzung von Geräten oder Elementen wie Kugelschreibern, Heften, Tastaturen, Touchscreens, Telefonen oder Gegenständen, die während oder außerhalb des Unterrichts verwendet werden, ist auf ein Minimum zu reduzieren. Sollte dies nicht möglich sein, sind diese nach jeder Nutzung zu desinfizieren.
- h. Für Uniformen oder Arbeitskleidung werden diese, wie üblich, regelmäßig gewaschen und desinfiziert. Es wird empfohlen, dass die Kleidung bei über 60°C oder, ggf. in langen Waschgängen gewaschen werden.
- i. Alle Arbeitnehmer haben während ihrer Arbeitszeit sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, um ein Übertragungsrisiko des COVID-19 auszuschließen.

3.3. Maßnahmen für Privatpersonen oder externe Dienstleister

- a. Die externen Dienstleister sind von diesem Krisenplan in Kenntnis zu setzen und die Bestimmungen des Punktes 3.2 sind auch für die Angestellten der externen Dienstleistungsunternehmen, die regulär oder gelegentlich ihre Leistungen in der Schule anbieten, gültig.

3.4. Spezifische Maßnahmen für die Schülerschaft

- a. Die Händedesinfektion ist häufig und gründlich vorzunehmen und dies zumindest bei Betreten und Verlassen der Schule, vor und nach den Pausen, dem Essen und immer nach einem Toilettengang. In jedem Fall jedoch mindestens 5-mal am Tag.
- b. Händedesinfektionsmittel stehen am Eingang der Schule und in den Klassenräumen zur Verfügung und es wird sichergestellt, dass die Schüler diese nach den Pausen benutzen.
- c. Bei den kleineren Kindern ist zu berücksichtigen, dass die Händedesinfektionsmittel nicht ausreichen, wenn die Hände sichtbaren Schmutz aufweisen. In diesem Fall sind die Hände mit Wasser und Seife zu waschen.
- d. Bei den Kindern, die sich die Hände öfter an den Mund führen oder in den Mund stecken, wird von einer Nutzung der Händedesinfektionsmittel abgeraten und das Händewaschen empfohlen.
- e. Es wird sichergestellt, dass eine Nutzung der Händedesinfektionsmittel nicht unbeaufsichtigt erfolgen kann.
- f. Die Nutzung eines Mund-Nasenschutzes ist für alle Schüler der Grund- und Oberschule auf dem gesamten Schulgelände verpflichtend, außer bei

sportlichen Betätigungen. Von der vorgenannten Maskenpflicht sind die Personen entbunden, die an einer Krankheit leiden, welche durch das Tragen einer Maske verschlimmert werden könnten. In diesen Fällen wird nach anderen individuell-angepassten Maßnahmen gesucht, sofern ein offizielles ärztliches Attest vorliegt.

- g. Ein Austausch des Schulmaterials untereinander ist zu vermeiden und die Tische sind im Laufe des Schultages nicht zu wechseln.
- h. Die Schüler werden in jeder Zone, Einrichtung und bei der Nutzung der verschiedenen Dienstleistungen, immer denselben Platz einnehmen: derselbe Sitzplatz im Bus, im Klassenzimmer und Speisesaal, dasselbe Badezimmer, etc.
- i. Das tägliche Waschen der Kleidung wird empfohlen.

3.5. Maßnahmen zur Kontakteinschränkung

- a. Der Mindestabstand für eine Interaktion der Personen in der Schule beträgt in allgemeinen 1,5 Meter.
- b. Die Schule wird in drei Zonen aufgeteilt, die voneinander abgetrennt und vom Rest isoliert sind und einen separaten Ein-/Ausgang haben. Diese Zonen wurden für die unterschiedlichen Bildungsstufen entworfen: Kindergarten, Grundschule und Oberschule/-stufe.
- c. Im Kindergarten –einschließlich Vorschule- (in dem keine Maskenpflicht besteht) wurden Schulkoexistenzgruppen gebildet. Für die Grundschule und Oberschule/-stufe wurde eine doppelte Sicherheitsmaßnahme entwickelt, um den Kontakt einzuschränken (siehe Punkt 8).
- d. Sämtliche Aktivitäten, die ein Zusammentreffen der Schüler unterschiedlicher Koexistenzgruppen oder Klassen beinhaltet und bei denen nicht der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, werden vermieden. Dies betrifft nicht die Mischgruppen, die sich in den Jahrgängen 10 bis 12 bei den Wahlfächern ergeben.
- e. Innerhalb der Schule wurden die verschiedenen Laufwege für die Schüler festgelegt, um eine räumliches und zeitliches Entzerren des Zusammentreffens der verschiedenen Gruppen zu vermeiden.
- f. Ein Wechsel der Klassenzimmer ist für die Schüler innerhalb des Zentrums auf ein Minimum reduziert worden. Vielmehr wechseln die Lehrer die jeweiligen Klassenzimmer. Ausnahmen stellen die Fachräume (Physik, Chemie, Informatik, etc.) dar.
- g. Die Nutzung des Aufzugs wurde auf ein Minimum beschränkt.
- h. Die Freizeitaktivitäten in den Pausen finden im Außenbereich ohne direkten Kontakt zwischen den Schülern statt und mit individuell genutzten Objekten, die keine gemeinsame Berührung mit der Hand erfordern (ausgenommen hiervon sind Koexistenzgruppen des Kindergartens).
- i. Von Gruppenaktivitäten, Sportveranstaltungen oder –festen innerhalb der Schule wird abgeraten. Jede Veranstaltung, die abgehalten wird, bedarf der eindeutigen Genehmigung der Schulleitung.
- j. Für Versammlungsräume, Unterkünfte und die Nutzung von Gemeinschaftsbereiche wie Bibliothek, Festsaal, Lehrerzimmer, etc. ist ein

- Sicherheitsabstand von 1,5 Meter festgelegt worden.
- k. Für jede Gruppe sind gestaffelte Pausenzeiten mit sektorieller Trennung festgelegt worden.
 - l. Bzgl. der Zusatzangebote des Speisesaals und des Schultransports siehe Punkt 13.
 - m. Die Wasserspender können nicht genutzt werden. Es wird empfohlen, dass jeder Schüler eine Flasche o.ä. (vorzugsweise namentlich gekennzeichnet) mit Trinkwasser in die Schule bringt.

4. Gesundheitserziehung und -förderung

4.1. Verfahren mittels fächer- und jahrgangsübergreifender Elemente und Programme für die Unterrichtsinnovation

- a. In Zusammenarbeit mit dem Unternehmen RedVital Salud, das für die Schulkrankenstation zuständig ist, werden interdisziplinäre Aktivitäten im Zusammenhang mit der Gesundheitserziehung und -förderung durchgeführt werden, die u.a. Vorbeugungsmaßnahmen, emotionales Wohlbefinden, Hygiene und Gesundheitsförderung angesichts des COVID-19, beinhalten:
 - i. **Vorbeugungsmaßnahmen:** Krankheitssymptome, Verhalten beim Auftreten von Symptomen, Abstandsgebot und Kontakteinschränkung, korrekte Nutzung der Mund-Nasen-Bedeckung, Bewusstsein der wechselseitigen Abhängigkeit von Menschen und ihrem Umfeld und Förderung des Prinzips der gemeinsamen Verantwortung im Bereich der eigenen Gesundheit und der der anderen, Vorbeugung von Stigmatisierung.
 - ii. **Hygiene:** Händehygiene und Körperhaltung.
 - iii. **Emotionales Wohlbefinden:** die Empathie, die Sicherheit, die Stress- und Angstregulierung, emotionales Bewusstsein, persönliche Selbstbestimmung und emotionale Autonomie und, somit, die notwendigen Kompetenzen, um den täglichen Herausforderungen, vor die uns der COVID-19 stellt, entgegenzutreten.
 - iv. **Andere Maßnahmen zur Gesundheitsförderung:** positive und verantwortungsbewusste Nutzung der Technologien, sichere Verkehrswege (Verkehrserziehung), gleichberechtigte Beziehungen, Auswirkungen von Umweltfaktoren auf die menschliche Gesundheit.

5. Betreten und Verlassen der Schule

5.1. Einrichtung von Zugangs- und Ausgangswegen

- a. Um Menschenansammlungen (von Lehrern, Arbeitnehmern oder Schülern) im Eingangsbereich zu vermeiden, werden für die jede Bildungsstufe zwei entsprechend gekennzeichnete Zu-/Ausgänge eingerichtet. Ein Zugang ist jeweils für die Busbenutzer, der andere für diejenigen, die dieses Transportmittel nicht benutzen (siehe Anhang I: Verteilungsplan nach Bildungsstufen).

- b. An den Zu-/Ausgängen ist Kontrollpersonal für die Einhaltung der Bestimmungen eingesetzt.
- c. Sobald sie auf Schulgelände sind, gehen die Schüler direkt in ihr Klassenzimmer und halten dort den Sicherheitsabstand.

5.2. Bestimmung von flexiblen Zugangs- und Austrittszeiten und Verkehrsfluss

- a. Für das Betreten der Schule ist für die Schüler eine Zeitspanne von 20 Minuten und für die Lehrer und das Verwaltungs- und Dienstleistungspersonal von 30 Minuten vorgesehen.
- b. Die Busse werden gestaffelt über beide Ausgangstüren verlassen, um einen Kontakt zwischen den verschiedenen Bildungsstufen zwischen dem Austritt aus dem Bus und die Ankunft an den für jede Stufe vorgesehenen Bereichen so gering wie möglich zu halten (siehe Punkt 13).
- c. Die Schülerschaft verlässt die Schule organisiert nach Klasse und zu gestaffelten Zeiten.

5.3. Betreten und Verlassen außerhalb der regulären Unterrichtszeiten

- a. Außerhalb der festgesetzten Zeiten betreten die Schüler das Schulgelände über die ihrer jeweiligen Bildungsstufe zugewiesenen Eingänge.
- b. Die Familien müssen die Schule mit genügend Zeit im Voraus und unter Angabe eines berechtigten Grundes davon unterrichten, wenn der Schüler später an der Schule eintrifft oder diese früher verlassen soll.
- c. Die Familien müssen den Schüler an der Eingangstür absetzen oder abholen und sollten das Schulgelände nicht betreten.
- d. Sollte die Krankenschwester oder der Lehrer die Auffassung vertreten, dass der Schüler abgeholt werden sollte, werden sie für die entsprechende Verständigung der Familie und Einhaltung sämtlicher Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich sein.

6. Zutritt von Familien und anderen schulfremden Personen

6.1. Zutrittsregelung für Familien und gesetzliche Erziehungsberechtigte

- a. Im Allgemeinen werden Elternsprechstunden entweder telematisch oder telefonisch durchgeführt.
- b. Die Familien können nur das Schulgelände im Notfall oder auf Aufforderung der Lehrerschaft oder der Schulleitung nach Anmeldung betreten. Die Sicherheits- und Hygienemaßnahmen sind dabei stets einzuhalten.
- c. Von der Durchführung von Veranstaltungen, wie Versammlungen oder Feiern, die die Präsenz der Familien innerhalb der Schule beinhaltet, wird abgeraten.
- d. Verwaltungsangelegenheiten, die nicht telefonisch oder telematisch durchgeführt werden können, müssen zu Zeiten erledigt werden, zu denen es keinen Schülerverkehr gibt.

6.2. Zugang von Privatpersonen oder externen Anbietern oder Lieferanten

- a. Die regulären externen Dienstleister der Schule (Serunión, RedVital Salud,

- Grupo Avanza, etc.), und deren Lieferanten verfügen über ihre eigene Eingangs- und Lieferantenzone, die unabhängig vom Schulgelände ist. Auch haben sie ihren eigenen Krisenplan für die aktuelle Situation.
- b. Gelegenheitslieferanten haben keinen Zutritt zum Schulgelände. Sie müssen die Lieferung an dem ihnen zugewiesenen Eingang hinterlassen und das Instandhaltungs- und Reinigungspersonal wird sich um eine korrekte Manipulation der Güter innerhalb des Geländes kümmern.
 - c. Für Vertreter und andere Personen gelten die allgemeinen, oben genannten Zugangsbedingungen.

7. Verteilung der Schüler in den Klassenräumen

7.1. Kindergarten. Maßnahmen für Schulkoexistenzgruppen (Tische, Mobiliar, Verkehrsfluss innerhalb des Klassenzimmers, maximale Schülerzahl...)

- a. Während im Kindergarten Koexistenzgruppen festgelegt wurde, obliegt die Verteilung der Tische und der Schüler der in den anderen Bildungsstufen den Anweisungen der jeweiligen Stufenleitung und des von ihr verfolgten Unterrichtsprojekts, ohne dass spezifische Abstandsregelungen bei diesen Schülergruppen notwendig wären.

7.2. Grund- und Oberschule. Maßnahmen für Gruppen – Klassen (Tische, Mobiliar, Verkehrsfluss innerhalb des Klassenzimmers, maximale Schülerzahl...)

- a. Wenn Schüler nicht in einer Koexistenzgruppe in einem Klassenraum unterrichtet werden, werden diese in einzelne Reihen platziert, die alle in dieselbe Richtung schauen und so, dass der Mindestabstand zwischen Schülern und Lehrer 1,5 Meter beträgt.
- b. Die Schüler dürfen nicht Tische oder Stühle wechseln. Sie haben jeden Tag und in jedem Unterrichtsfach denselben Platz einzunehmen. Ein Sichgegenübersetzen der Schüler ist zu vermeiden.
- c. Es wird empfohlen, Bodenmarkierungen zur Bestimmung der maximalen Annäherungsentfernung an den Lehrertisch zu verwenden.
- d. Eine gemeinsame Nutzung von Materialien wird vermieden. Sollte dies nicht möglich sein, ist das Material zu desinfizieren. Ebenso ist ein Austausch von persönlichem Unterrichtsmaterial (Bücher, Hefte, etc.) unter den Schülern zu vermeiden.
- e. Das Herumlaufen der Schüler im Klassenzimmer ist auf ein Minimum und nur auf die Fälle zu reduzieren, in denen ein solches dringend für die Weiterverfolgung des Unterrichts oder die Lösung spezifischer Probleme notwendig ist.
- f. Die Klassenzimmertüren werden –soweit möglich- offengelassen und die Tische haben einen möglichst großen Abstand zur Tür.
- g. Um die Benutzung von gedruckten Unterlagen soweit wie möglich einzuschränken, wird befürwortet, die Materialien soweit als möglich zu digitalisieren.
- h. Wenn es die Wetterbedingungen und die räumlichen Gegebenheiten

erlauben, wird empfohlen, einige Unterrichtsstunden im Freien abzuhalten.

7.3. Maximale Kapazität, Anpassung und Nutzung von Gemeinschaftsbereichen

- a. Freizeitbereiche im Freien
 - i Die Pausenzeiten werden festgelegt, um Menschenansammlungen zu vermeiden, wobei Eingangs- und Ausgangskontrollen durchgeführt werden um ein Zusammentreffen in den Gängen zu vermeiden.
 - ii In den Pausen wird eine gemeinsame Nutzung von Spielsachen vermieden.
- b. Sporthalle und Sportunterricht
 - i Die Lehrkraft muss die Nutzung der Umkleidekabinen so organisieren, dass der Mindestsicherheitsabstand gewährleistet ist und, wenn nötig, die Schüler in Gruppen einteilen, die sich nacheinander umziehen.
 - ii Der Unterricht wird im Freien durchgeführt und es werden all die Übungen vermieden, die zu direktem körperlichen Kontakt führen und, soweit möglich, die gemeinschaftliche Nutzung von Spiel- oder Sportgeräten. Wenn die gemeinschaftliche Nutzung von Sportgeräten erforderlich sein sollte, müssen diese vor und nach der Unterrichtsstunde desinfiziert werden.
 - iii Bei Bedingungen wie Regen, die den Sportunterricht im Freien unmöglich machen, werden alle körperlichen Aktivitäten vermieden.
 - iv Im Allgemeinen finden sportliche Aktivitäten ohne Mund-Nasenschutz unter Einhaltung des Mindestabstands statt. Dessen ungeachtet regelt die Lehrkraft den Gebrauch des Mund-Nasenschutzes während des Unterrichts entsprechend den jeweiligen Umständen (Betreten und Verlassen der Umkleidekabinen, Erläuterung der Aktivität, Zeiten der Inaktivität oder des Wartens etc.).
 - v Zu diesem Zweck erstellt die Fachschaft Sport ein Dokument, das die Nutzung des Mund-Nasenschutzes reguliert und das von der Schulleitung ausdrücklich genehmigt werden muss. Die Hauptkriterien für die Regelung müssen die Intensität der Aktivität und die Möglichkeit, den Mindestabstand einzuhalten, sein. Ein Beispiel: Die Schüler sollten ein Hintereinander-Laufen vermeiden und vielmehr parallel oder diagonal zueinander laufen. Der Sicherheitsabstand ist entsprechend der Geschwindigkeit um mindestens 5 Meter zu erweitern.
 - vi Es wird empfohlen, eine gesunde Lebensweise angesichts des COVID-19 im Sportlehrplan zu fördern.
 - vii Es wird empfohlen, Netzsportarten zu bevorzugen und solche Aktivitäten, die keine Fortbewegung erfordern: Yoga, Zumba, Pilates, Tanzen, Tabatatraining, Körpersprache etc.
 - viii Wenn Gruppenaktivitäten durchgeführt werden, wird empfohlen, dass die Gruppen sich immer aus denselben Schülern zusammensetzen.
- c. Bibliothek
 - i Die Maximalkapazität und die Öffnungs- und Zugangszeiten werden

- eingeschränkt.
- ii Am Bibliothekseingang wird eine Händedesinfektionsmittel installiert, dessen Nutzung verpflichtend ist.
 - iii Es wird empfohlen, Bodenmarkierungen zur Bestimmung der maximalen Annäherungsentfernung an den Tisch der Bibliothekarinnen zu verwenden
 - iv Es erfolgt eine häufige Reinigung der Tische, die benutzt werden.
 - v Die zurückgegebenen Bücher werden an einen separaten Ort deponiert, um sich dort in natürlicher Weise zu desinfizieren. Danach werden sie wieder für die Ausleihe freigegeben.
 - vi Die Bibliotheksangestellten werden die Händehygiene verschärfen.
- d. Festsaal
- i Entsprechend der gegenwärtigen Bestimmungen wird die Kapazität unter Berücksichtigung des Mindestabstands zwischen den Stühlen, auf ein Drittel beschränkt.
 - ii Vor und nach Nutzung des Saales wird dieser desinfiziert.
 - iii Innerhalb der Möglichkeiten wird der Saal ventiliert und werden die Türen offengelassen.
 - iv Am Eingang wird ein Händedesinfektionsmittelspender installiert.
- e. Fachräume (Informatik, Kunst, Chemie, etc.)
- i Der Plan wird dem der Klassenzimmer ähneln.
- f. Krankenzimmer
- i Die Krankenstation hat ihren eigenen Krisenplan, der von RedVital Salud entwickelt und durchgeführt wird.
- g. Lehrerzimmer und andere gemeinschaftlich genutzte Arbeitszimmer
- i Die Kapazität wird auf die maximale Personenzahl, die den Mindestabstand erlaubt, beschränkt.
 - ii Im Lehrerzimmer haben die Lehrer Priorität, denen kein anderer Arbeitsbereich zur Verfügung steht.
 - iii In Gemeinschaftsbereichen dürfen keine persönlichen Gegenstände oder persönliches Arbeitsmaterial (Bücher, Arbeiten, Arbeitsblätter, etc.) hinterlassen werden.
 - iv Am Eingang eines jeden Gemeinschaftsbereichs wird eine Händedesinfektionsmittel aufgestellt, dessen Nutzung verpflichtend ist.
 - v Jeder Nutzer hat seinen Arbeitsplatz vor Arbeitsbeginn zu desinfizieren.
 - vi Innerhalb der Möglichkeiten werden die Räume ventiliert und die Türen offengelassen.
- h. Gänge

- i Sollte es in einem Gang keine anderen Hinweise geben, gilt immer der "Rechtsverkehr".
- ii Die unbeaufsichtigte Nutzung von Gängen und Fluren durch die Schüler ist zu vermeiden.
- iii Klassenzimmerwechsel, Pausengänge oder Besuche von Gemeinschaftszonen werden immer klassenweise und zu den zuvor festgelegten Zeiten organisiert durchgeführt.

8. Persönliche Vorbeugungsmaßnahmen und Kontakteinschränkung; ggf. Bildung von Schulkoexistenzgruppen

8.1. Bedingungen für die Bildung von Schulkoexistenzgruppen

- a. Im Kindergarten –einschließlich Vorschule- (in dem es keine Maskenpflicht gibt) sind Koexistenzgruppen gegründet worden.
- b. In den Bildungsstufen der Grund- und Oberschule/Oberstufe wurde eine doppelte Sicherheitsmaßnahme ergriffen, um die Kontakteinschränkung zu garantieren:
 - i. Jede Klasse gilt gegenüber einer anderen Klasse als Koexistenzgruppe, sodass es zu keinem Kontakt zwischen Klassengruppen kommt.
 - ii. Innerhalb einer jeden Klasse wird, darüber hinaus der Abstand von 1,5 Metern eingehalten.
 - iii. Jede Klasse benutzt ein oder mehrere Stammklassenzimmer, in denen, innerhalb der Möglichkeiten, alle Unterrichtsaktivitäten durchgeführt werden. Hierbei wechseln die Lehrkräfte die Klassenräume. Alle unterrichtsspezifischen Leistungen werden immer innerhalb der zugewiesenen Stammklassenzimmer erbracht.
 - iv. Jede Klassengruppe hat einen bestimmten Pausenbereich zugewiesen bekommen. Bei schlechtem Wetter finden die Pausen im Klassenzimmer statt.

8.2. Maßnahmen für die Betreuung von schulfremden Personen

- a Die Anordnung der Arbeitsplätze in der Verwaltung, die Turnus-Organisation und die übrigen Arbeitsbedingungen werden, falls erforderlich, abgeändert, um einen Mindestabstand zwischen den Personen zu garantieren.
- b Die Arbeitsplätze, die einen direkten Personenkontakt mit schulfremden Personen erfordern, werden so organisiert, dass ein Sicherheitsabstand zwischen dem Schulangestellten und dem Besucher gewährleistet ist. Darüber hinaus werden durchsichtige Trennwände installiert.
- c Die Reinigung von Besucherzonen wird intensiviert und mehrmals täglich unter Nutzung der zu diesem Zwecke autorisierten Reinigungsmittel durchgeführt. Ein entsprechender Registerbogen über die Reinigungszyklen wird an sichtbarer Stelle angebracht.

- d Die Verwaltungsbereiche sind regelmäßig zu ventilieren – mindestens einmal täglich und während 5 Minuten. Darüber hinaus ist eine Reinigung der Lüftungsanlagen und eine Intensivierung des Ventilationsniveaus der Klimaanlage empfehlenswert.
- e Die Wege bis zu den Verwaltungsbüros sind adäquat markiert worden, damit andere Bereiche nicht betreten werden.
- f Die telematische Abwicklung von Angelegenheiten und die Präsenzregelung mittels Terminabsprache wird gefördert, um so Menschenansammlungen zu vermeiden.
- g Die Verweildauer in der Schule sollte auf ein Minimum und auf das, für die Erledigung der Anliegen unbedingte notwendige Maß reduziert werden.
- h An den Eingängen zu jedem Verwaltungs- oder Verkaufsbüro befinden sich Händedesinfektionsmittel.
- i Der Zugang zu den jeweiligen Abwicklungsbereichen hat immer einzeln zu erfolgen. Eine weitere Person ist (ausgenommen im Behinderungsfall) nicht zulässig.
- j Dokumente sind ohne körperlichen Kontakt (und ohne „von Hand-zu-Hand“) zwischen dem Verwaltungsangestellten und dem Kunden durchzuführen.

9. Fortbewegung der Schüler und Arbeitnehmer während des Unterrichtstages

9.1. Verkehrsströme im Gebäude, den Pausenhöfen und anderen Bereichen

- a. In den Bereichen, in denen es keine anderen Hinweise gibt, gilt immer der „Rechtsverkehr“
- b. Der Schüler kann nicht unbeaufsichtigt durch das Schulgebäude laufen und ist von den Lehrern ordnungsgemäß über die Bereiche zu informieren, in denen er sich bewegen darf.

9.2. Markierungen und Ausschilderung

- a. In den verschiedenen Bereichen der Schule – sowohl in denen, die nur für die Lehrer bestimmt sind, als auch in denen, zu welchen die Schüler Zugang haben - werden Schilder und Informationsblätter in einfacher Sprache oder versehen mit visuellen Zeichen aufgehängt. Sie erinnern an die allgemeinen Empfehlungen und, ggf. an spezifische Aspekte, die von den Arbeitnehmern und den Schülern zu berücksichtigen sind.

10. Umgang mit Materialien und Gegenständen

10.1. Persönliche Gegenstände und Materialien

- a Persönliche Materialien – gleichgültig ob vom Schüler oder vom Lehrer - dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden und dürfen auch nicht nach Unterrichtsende im Klassenzimmer bleiben, außer in bestimmten Fällen in der Grundschule und einigen spezifischen Klassenzimmern (Kunst, Chemie, etc.). In jedem Fall darf dieses Material nicht aus dem Stammklassenzimmer

in ein anderes Klassenzimmer gebracht werden.

10.2. **Gemeinschaftliches Material in den Klassenzimmern und Gemeinschaftsräumen**

- a Der Lehrer muss sich vergewissern, dass das gemeinschaftlich genutzte Material (Wörterbücher, elektronische Geräte, Whiteboard-Marker, etc.) immer vor Benutzung desinfiziert wird.
- b Innerhalb der Möglichkeiten wird vermieden, Arbeits- und Unterrichtsmaterialien auszuteilen und werden die Vorsichtsmaßnahmen verschärft, wenn dies nicht umgangen werden kann.

14

11. **Anpassung der Schulzeiten an die Ausnahmesituation des Fernunterrichts.**

11.1. **Anpassung der Schulzeiten an die neuen Rahmenbedingungen für den Unterricht**

- a Kindergarten
 - i Flexibler, von den Familien gesteuerter Stundenplan.
 - ii Virtueller Unterricht mit freiwilliger Teilnahme nach jeweiligem Gutdünken der Eltern.
 - iii Täglich zwei Sitzungen von jeweils 20 bis 30 Minuten Dauer in Kleingruppen.
 - iv Arbeitsmaterial in Form von Video- und Audioaufnahmen, die den Kindern von den ErzieherInnen zur Verfügung gestellt werden.
- b Grund- und Oberschule
 - v Flexibler, von den Schülern und Familien gesteuerter Stundenplan.
 - i Virtueller Pflichtunterricht nach einem ausdrücklich für die konkrete Situation der Teilquarantäne oder allgemeinen Ausgangssperre erstellten Stundenplan.
 - ii Aktivierung der Plattform Google Classroom als vorgeschriebenes Unterrichtstool zum Hochladen der Wochenplanung mit den Arbeitsmaterialien und den Video- und Audiodateien.
 - iii Aktivierung der E-Mail-Adresse eines jeden Schülers im Intranet der Schule.
 - iv Die schulische E-Mail des einzelnen Schülers ist ein weiteres verbindliches Kommunikationsmedium.

11.2. **Anpassung der individuellen Stundenpläne der Lehrkräfte an die Tätigkeit der Begleitung der Lernfortschritte der Schülerschaft und Sprechzeiten für ihre Familien**

- a In der Ausnahmesituation des Fernunterrichts, sei es auf Grund von persönlicher Quarantäne ohne ärztliche Krankschreibung oder auf Grund einer Quarantäne oder Ausgangssperre für eine Klassengruppe oder die gesamte Schule, ändern sich die Arbeitszeiten der Lehrkräfte von 9:00 bis

17:00 Uhr nicht. Diese Dienststunden schließen die Sprechzeiten für die Schülerschaft und ihre Familien ein.

- b Unbeschadet des vorhergehenden Punktes ist es den Lehrkräften gestattet, den Teil der nicht-unterrichtlichen Dienststunden, die der Kommunikation mit der Schulgemeinschaft, der Unterrichtsvorbereitung und der Korrektur und Bewertung von Aufgaben gewidmet sind, nach eigenem Gutdünken flexibel zu gestalten.

11.3. Anpassung der schulischen Öffnungszeiten für Verwaltungsangelegenheiten

- a Die Öffnungszeiten der Schule für Verwaltungs- und schulische Angelegenheiten sind während Präsenz- und Fernunterricht dieselben (Montag bis Donnerstag von 9.30 bis 16.00 Uhr und Freitag von 9.30 bis 15.00 Uhr)

12. Organisatorische Maßnahmen für Risikopersonen.

12.1. Besonders gefährdete Schüler

- a. Die Familien sind angehalten, die Schule davon in Kenntnis zu setzen, wenn ein Schüler sich in einer Situation erhöhten Risikos befindet. Dies erfolgt durch eine angemessene Mitteilung, die falsche oder diskriminierende Informationen vermeidet.
- b. Die Schule erstellt eine Liste mit besonders gefährdeten Schülern für die Beratung durch die Schulkrankenschwester.
- c. Die Schule vereinbart mit der Familie, ob der besonders gefährdete Schüler eine besondere persönliche Schutzausrüstung mitbringen soll. In einem solchen Fall achten die Lehrkräfte und das Aufsichtspersonal unter Vermeidung von Situationen, die zur Stigmatisierung führen könnten, darauf, dass der Schüler seine Kontakte einschränkt und die persönlichen Hygienevorschriften beachtet.
- d. Der Klassenlehrer einer Klassengruppe, in der sich ein besonders gefährdeter Schüler befindet, kümmert sich proaktiv um die ausreichende Reinigung und Lüftung des Lernumfeldes.

12.2. Besonders gefährdete Lehrkräfte und Verwaltungs- und Dienstleistungspersonal

- a. Lehrkräfte oder Angehörige des Verwaltungs- und Dienstleistungspersonals, die glauben zu den Risikopersonen zu zählen, sind angehalten, die Schulleitung davon in Kenntnis zu setzen.
- b. Die Verwaltung erstellt eine Liste der besonders gefährdeten Arbeitnehmer zur Beratung durch das Unternehmen für Arbeitsschutz und Risikoverhütung (ASP) und die Schulkrankenschwester.
- c. Die Verwaltung stellt jedem Arbeitnehmer eine seiner persönlichen Situation entsprechende spezifische Schutzausrüstung zur Verfügung.

- d. Der Risikoarbeitnehmer wird darin unterstützt, seine persönlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen und es wird ihm die Reinigung und häufige Lüftung seines Arbeitsplatzes ermöglicht.
- e. Für das Verwaltungs- und Dienstleistungspersonal prüft die Verwaltungsleitung in jedem Einzelfall, ob zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, wie z. B. Home-Office, mögliche Veränderungen bei der Arbeitszeit, andere Aufgaben, etc.

13. Spezifische Maßnahmen für den Ablauf der zusätzlichen Dienstleistungen: Schultransport und Schulkantine.

13.1. Schultransport

- a. In Zusammenarbeit mit dem Unternehmen Grupo Avanza, das für den Schultransport verantwortlich ist, werden die Bestimmungen des Kapitels XIV des Erlasses vom 19. Juni 2020 angepasst, auf Grund dessen in der Autonomen Region Andalusien vorbeugende Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit in Bezug auf die Einschränkung von Kontakten, persönliche Präventivmaßnahmen und Reinigung und Lüftung der Autobusse ergriffen werden.
- b. Die Schüler und ihre Eltern müssen sowohl bei der Hin- als auch bei der Rückfahrt frühzeitig an der Haltestelle sein, auch wenn mit Verspätungen durch die Erfüllung der Vorgaben zu rechnen ist. Es ist absolut notwendig, dass die Eltern mit den Busaufsichten kooperieren, um die Umsetzung dieser Sicherheitsmaßnahmen zu erleichtern.
- c. Die Schüler müssen warten, bis sie an der Reihe sind in den Bus einzusteigen. Dabei ist stets der gebotene Abstand einzuhalten und Menschenansammlungen sind zu vermeiden.
- d. Die Busaufsichten reichen jedem Schüler vor dem Buseinstieg Händedesinfektionsmittel, dessen Gebrauch verpflichtend ist.
- e. Die Schüler müssen beim Einstieg in den Bus und während der gesamten Fahrt einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- f. Die Schultasche eines jeden Schülers, der den Schultransport nutzt, muss im Laderaum des Busses verstaut werden. Die Schüler der Oberschule belegen vorzugsweise die hinteren Plätze und die des Kindergartens und der Grundschule die vorderen.
- g. Es ist nicht erlaubt, Essen, Getränke oder persönliche Gegenstände mit in den Bus zu nehmen. Einzige Ausnahmen bilden technologische Geräte mit Kopfhörern.
- h. Soweit wie möglich werden die Sitze entsprechend der Schulstufe der Schüler verteilt. Es wird eine Liste mit der Sitzzuweisung geführt, um die Rückverfolgbarkeit von Fällen zu gewährleisten.
- i. Bei der Ankunft an der Schule organisieren die Busaufsichten der verschiedenen Busse den Ausstieg untereinander und je nach Reihenfolge des Eintreffens, um Menschenansammlungen an den Zugängen zum Schulgelände zu vermeiden.

- j. Beim Ausstieg an der Schule benutzen die Schüler der Oberschule vorzugsweise die hintere Tür und die des Kindergartens und der Grundschule die vordere.
- k. Beim Halt an einer Haltestelle erfolgt der Ausstieg geordnet. Den Anweisungen der Busaufsichten ist Folge zu leisten, um Kontakte einzuschränken und Menschenansammlungen zu vermeiden. Das Bestreben muss stets sein, den Sicherheitsabstand einzuhalten.
- l. Die Schulleitung hat nach Schulstufen differenzierte Zugangswege zum Busparkplatz eingerichtet.
- m. Für das Ende des Schultages einer jeden Schulstufe hat die Schulleitung einen zeitlich gestaffelten Zugang zum Busparkplatz angeordnet, um die Einhaltung des Sicherheitsabstandes sicherzustellen.

13.2. Schulkantine

- a. In Zusammenarbeit mit dem Unternehmen Seruni3n, das für die Schulkantine zuständig ist, werden die Bestimmungen des Kapitels XIV des Erlasses vom 19. Juni 2020 angepasst, auf Grund dessen in der Autonomen Region Andalusien vorbeugende Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit in Bezug auf die Einschränkung von Kontakten, persönliche Präventivmaßnahmen und Reinigung und Lüftung der Autobusse ergriffen werden.
- b. Es sind drei voneinander unabhängige Kantinen eingerichtet worden, eine für jede Schulstufe (Kindergarten, Grundschule und Oberschule).
- c. Es sind gestaffelte Essenszeiten festgelegt worden, um die Einhaltung des Sicherheitsabstandes zu gewährleisten.
- d. Zwischen den einzelnen Essensturnussen wird der Raum gelüftet und die benutzten Stühle und Tische werden desinfiziert.
- e. In der Kantine sind sowohl Zugangs- und Ausgangswege gekennzeichnet worden als auch solche für das Herumgehen im Raum, um Menschenansammlungen in bestimmten Bereichen zu verhindern und dem Kontakt zwischen den Schülern vorzubeugen.
- f. Die Maximalkapazität für jede der Kantinen ist so kalkuliert worden, dass in denjenigen für die Grund- und Oberschule nur ein Teil eines Tisches besetzt ist, damit der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann und kein Kind einem anderen gegenüber sitzt. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, sind Trennwände zwischen den Tischnachbarn installiert worden.
- g. Bevor sie die Kantine betreten, müssen alle Schüler ihre Hände mit Händedesinfektionsmittel säubern.
- h. Im Falle eines Büffets (im Moment nicht vorgesehen) wird der Abstand von 1,5 Metern horizontal und vertikal mit Hilfe von Klebestreifen auf dem Fußboden gekennzeichnet oder eine Längsabschirmung zwischen dem Dienstleistungspersonal und den Schülern/Arbeitnehmern angebracht, die am unteren Rand geöffnet ist, um Teller hindurchzureichen.
- i. Wenn es kein Büffet gibt, dürfen das Essen und die Getränke nur von dem dazu befähigten Personal ausgegeben werden.

- j. Der Zutritt soll gestaffelt erfolgen, um am Ein- und Ausgang Menschenansammlungen zu vermeiden.
- k. Der Aufenthalt im Kantinenbereich ist strikt auf die Zeit des Essens beschränkt.
- l. Es ist ein R + D Plan analog zu dem der Schule erstellt worden.
- m. Die für den Service benötigten Mittel wie Geschirr, Gläser, Besteck oder Tischwäsche werden in geschlossenen Bereichen aufbewahrt, und sollte dies nicht möglich sein, fern der Bereiche, die Schüler und Arbeitnehmer betreten.
- n. Selbstbedienungsprodukte werden von den Tischen entfernt. Servietten können ohne Halterung auf den Tischen liegen, andere Produkte (Wasserkrüge, Öl- und Essigspender, etc.) werden vom Kantinenpersonal bedient.
- o. Das Aufsichtspersonal muss den Sicherheitsabstand zu den Schülern gewährleisten und die notwendigen Verfahren zur Hygiene und Prävention anwenden, um dem Ansteckungsrisiko vorzubeugen (mindestens Handschuhe und Mund-Nasen-Schutz).
- p. Gebrauchtes Geschirr und Besteck wird, wenn es wieder benutzt werden kann, im Geschirrspüler bei hoher Temperatur gewaschen und desinfiziert.
- q. Die wiederverwendbaren Mittel und Geräte, die nicht im Geschirrspüler gewaschen werden können, müssen vor dem erneuten Gebrauch gewaschen und desinfiziert werden.

14. Maßnahmen zur Hygiene, Reinigung und Desinfektion der Anlagen und zum Schutz des Personals

14.1. Reinigung und Desinfektion

- a. Vor der Öffnung ist eine Reinigung und Desinfektion (R+D) der Räumlichkeiten, des Mobiliars, der Einrichtungen, Ausstattungsgegenstände und Gerätschaften durchgeführt worden und die Räume werden angemessen belüftet. Das schließt insbesondere die Ventilationsfilter und die der Klimaanlage ein.
- b. Für spätere R+D werden die von der andalusischen Landesregierung in dem Dokument ***Procedimiento de limpieza y desinfección de superficies y espacios para la prevención del coronavirus en la comunidad autónoma de Andalucía*** (*Vorgehensweise zur Reinigung und Desinfektion von Oberflächen und Räumlichkeiten zur Prävention des Corona Virus in der autonomen Region Andalusien*) dargelegten Empfehlungen befolgt.
(https://juntadeandalucia.es/export/drupaljda/200320_ProcedimientoL+D_Coronavirus_AND.pdf)
- c. Mit der Durchführung eines Teils dieser Arbeiten wurde eine externe Firma beauftragt und es sind die folgenden Mitteilungen beachtet worden:
 - i. Informationen über Desinfektion und genehmigte Desinfektionsmittel gegen COVID-19
<https://juntadeandalucia.es/export/drupaljda/nota%20informativa%20>

[desINFECCIONES%20Y%20DE.pdf](#).

- ii. „Mitteilung über den Gebrauch von Bioziden zur Desinfektion bei COVID-19“. Ministerium für Gesundheit, 27. April 2020
https://www.mscbs.gob.es/profesionales/saludPublica/ccayes/alertasActual/nCovChinadocumentosNota_sobre_el_uso_de_productos_biocidas._27.04.2020.pdf
- d. Der Plan zur verstärkten Reinigung und Desinfektion, den das Unternehmen RedVital Salud für die Deutsche Schule Málaga entwickelt hat, wurde übernommen und ergänzt den bereits in der Schule bestehenden Plan. Dieser Plan zur verstärkten Reinigung und Desinfektion berücksichtigt:
 - i. Eine Liste aller Räumlichkeiten, Ausstattungsgegenständen und Oberflächen, die gesäubert und desinfiziert werden müssen.
 - ii. Die Häufigkeit der R+D derselben.
 - iii. Die für die Reinigung und Desinfektion benutzten Gerätschaften.
 - iv. Die chemischen Produkte: antivirale Reinigungs-, Wasch- und Desinfektionsmittel. Dosierung, Gebrauchsanweisung und gegebenenfalls Sicherheitsfristen.
- e. Das Personal, das diese Tätigkeiten ausführen wird, erhält eine Schulung über die korrekte Durchführung. Darüber hinaus müssen sie die Gebrauchsanweisungen des Herstellers der benutzten Produkte lesen. Viele von ihnen erfordern eine Mindestkontaktzeit, geringe Konzentrationen und eine bestimmte Belüftungszeit.
- f. Es werden antivirale Produkte benutzt, die für den Einsatz in der Umwelt zugelassen sind. Die Liste dieser Produkte ist unter dem folgenden Link zu finden:
[https://www.mscbs.gob.es/fr/profesionales/saludPublica/ccayes/alertasActual/nCov- China/documentos.htm](https://www.mscbs.gob.es/fr/profesionales/saludPublica/ccayes/alertasActual/nCov-China/documentos.htm)
- g. Gemeinschaftsbereiche und Oberflächen und Gegenstände, die häufig angefasst werden, wie Tür- oder Fensterkurbeln und -griffe, Handläufe, Telefone, Schalter etc. benötigen besondere Aufmerksamkeit und müssen mehrfach im Laufe des Schultages und am Ende desselben desinfiziert werden.
- h. Wenn Lauge/Bleichmittel verwendet wird, kann mit 0,1%igem Natriumhypochlorid effizient desinfiziert werden. Die Lösung kann mit normalem Bleichmittel (mindestens 35g/l) hergestellt werden: 30 ml normales Bleichmittel auf 1 Liter Wasser bei mindestens 1 Minute Einwirkungszeit. **Wichtig:** am Tag der Benutzung herstellen oder noch besser kurz vor dem Einsatz.
- i. Nach jeder Reinigung werden das benutzte Material und die Schutzausrüstungen sicher entsorgt. Danach müssen die Hände gewaschen werden.
- j. Im Fall von Arbeitsplätzen, die von mehr als einem Arbeitnehmer genutzt werden, wie die Tische und Computer im Lehrerzimmer oder in der Bibliothek, werden die zur Sicherstellung des Hygienisierens der Arbeitsplätze geeigneten Mechanismen und Prozesse festgelegt.

- k. Es wird darauf hingearbeitet, dass die benutzten Ausstattungsgegenstände und Geräte einer Person zugeordnet und nicht übertragbar sind oder dass die Teile, die in direkten Kontakt mit dem Körper der Personen kommen, austauschbare Elemente enthalten.
- l. Besondere Aufmerksamkeit muss der Reinigung und Desinfektion derjenigen Elemente geschenkt werden, die zwangsweise von verschiedenen Schülern benutzt werden müssen, wie Musikinstrumente, Geräte und/oder Material für Workshops oder in Labors, Sportmaterial oder Ausstattungsgegenstände. Sie müssen vor und nach jeder Benutzung desinfiziert werden (außer im Fall der Schulkoeexistenzgruppen im Kindergarten).
- m. Im Fall von Fachräumen wie z.B. Chemie und Physik muss die Reinigung ausreichend häufig im Laufe des Schultages durchgeführt werden, mindestens einmal mitten am Tag und am Ende.

14.2. Belüftung

- a. Genauso wichtig wie R+D ist die angemessene Belüftung der Räumlichkeiten, Klassenräume oder Gemeinschaftsbereiche. Mehrmals am Tag muss gelüftet werden: mindestens 10-15 Minuten zu Beginn und Ende des Schultages, während der Pause und, sofern möglich, zwischen den Unterrichtsstunden. Die Fenster müssen so lange wie möglich geöffnet bleiben.
- b. Die Nutzung der Klimaanlage ist nur in Kombination mit geöffneten Fenstern erlaubt, damit Luftströme erzeugt werden.
- c. Der CO₂ Gehalt der Luft in den geschlossenen Räumen wird gemessen, um festzustellen ob eine stärkere Belüftung angeraten oder notwendig ist.
- d. Es wird untersucht, ob der Einsatz von auf Türen und Fenster gerichteter Ventilatoren tauglich ist, Luftströme zu erzeugen.

14.3. Abfall

- a. In den verschiedenen Räumlichkeiten der Schule müssen Papierkörbe mit Müllbeuteln vorhanden sein, die mindestens einmal am Tag gesäubert und desinfiziert werden müssen.
- b. Die Müllbeutel in den Papierkörben in den Klassenräumen und/oder Toiletten müssen vor ihrer Herausnahme geschlossen werden und in den Müllcontainer für Restmüll (grauer Container) entsorgt werden.
- c. Nur in den Ausnahmefällen, in denen ein Schüler, der mit COVID-19 kompatible Symptome aufweist, im Krankenzimmer verweilen muss, bis seine Erziehungsberechtigten ihn abholen, wird der Abfall im Mülleimer oder Papierkorb dieses Raumes als Vorsichtsmaßnahme folgendermaßen behandelt:
 - i. Der Mülleimer oder Papierkorb in dem Raum, vorzugsweise mit Deckel und Trethebel und ohne Mülltrennung, ist mit einem Müllbeutel ausgestattet (Müllbeutel 1).
 - ii. Der Müllbeutel aus Plastik (Müllbeutel 1) muss vor seiner Herausnahme angemessen verschlossen und danach in einen zweiten Müllbeutel (Müllbeutel 2) gesteckt werden, der sich neben der Tür

befindet, die aus dem Raum hinausführt, und in den außerdem die Handschuhe und der Mund-Nasen-Schutz, den die betreuende Person benutzt hat, gegeben werden. Er wird angemessen verschlossen, bevor der Raum verlassen wird, und mit dem restlichen Abfall in den Container für Restmüll entsorgt.

- iii Unmittelbar danach müssen die Hände für mindestens 40-60 Sekunden mit Wasser und Seife gewaschen werden.

15. Nutzung der Toiletten und Waschräume

15.1. Belüftung

- a. Die Toiletten müssen häufig gelüftet werden. Sofern möglich, sollten die Fenster offen oder halboffen gehalten werden.
- b. Sollten die Toiletten mit mechanischen Extraktionsanlagen ausgestattet sein, bleiben diese während des gesamten Schultages eingeschaltet.

15.2. Reinigung und Desinfektion

- a. Die Toiletten werden mindestens zweimal am Tag unter Berücksichtigung der in Punkt 14 dieses Krisenplans dargelegten Vorgaben gereinigt und desinfiziert.

15.3. Zuweisung und Abgrenzung

- a. Das Schulgelände ist für die Nutzung der Toiletten in Bereiche eingeteilt. Die Schüler dürfen nur die Toiletten auf dem Flur ihres Stammklassenraums benutzen. Die Einhaltung der zugelassenen Maximalbelegung sowie das Vorhandensein von Seife wird kontrolliert.
- b. Dem Personal der Schule (lehrendes und nicht lehrendes) sind andere Toiletten als den Schülern zugewiesen.

15.4. Maximalbelegung

- a. Die Maximalbelegung wird auf eine Person für Räume bis zu 4 m² festgelegt.
- b. Bei Toiletten mit einer Fläche von mehr als 4m², die über mehr als eine Kabine oder Pissoir verfügen, entspricht die Maximalbelegung 50% der dort vorhandenen Kabinen oder Pissoirs, wobei während ihrer Benutzung der Sicherheitsabstand eingehalten werden muss.
- c. Die Lehrkräfte und das Aufsichtspersonal achten darauf, dass nicht mehr als ein Schüler ihrer Klassengruppe die Toilette aufsucht.
- d. Die Schüler der Grund- und Oberschule dürfen die Toiletten nicht ohne Erlaubnis der Lehrkraft oder der Aufsichtsperson aufsuchen.

16. Vorgehen bei Verdacht oder Bestätigung von Fällen in der Schule

(Zusammenfassung des technischen Dokuments "Guía de actuación ante la aparición de casos de COVID-19 en centros educativos" versión del 27 de agosto de 2020 [Handlungsanweisung für das Auftreten von Fällen von COVID-19 in Bildungsstätten,

Version vom 27. August 2020]:

https://www.mscbs.gob.es/profesionales/saludPublica/ccayes/alertasActual/nCov/documentos/27_08_2020_Guia_de_actuacion_centros_educativos.pdf

16.1. Erkennen von Verdachtsfällen und Überprüfung der Symptomatik

22

- a. Es gilt, dass **Verdacht** auf Infizierung mit COVID-19 besteht, wenn bei einer Person das klinische Bild einer plötzlich auftretenden akuten Infektion der Atemwege, unabhängig von ihrem Grad, gepaart mit häufig auftretenden Symptomen wie Fieber, Husten oder Atemnot, vorliegt.
- b. Es muss in Betracht gezogen werden, dass bei anderen Arten von infektiösen Erkrankungen ähnliche Symptome wie bei COVID-19 auftreten können.
- c. Gleichermaßen wichtig ist es zu wissen, was der Terminus **enger Kontakt** eines BESTÄTIGTEN FALLS bedeutet:
 - i. Jede Person, die einen Erkrankten versorgt hat: medizinisches Personal, das nicht die angemessenen Schutzmaßnahmen ergriffen hat, Familienmitglieder oder andere Personen, die einen ähnlichen Körperkontakt hatten.
 - ii. Jede Person, die sich länger als 15 Minuten am selben Ort wie der Erkrankte und in einem unter 2 Metern liegenden Abstand zu ihm aufgehalten hat (z.B. Mitbewohner, Besucher).
 - iii. Die Benutzer des Schultransportes, die in einem Radius von zwei Sitzen um den Erkrankten herum gesessen haben, und die Busaufsicht, sofern sie Kontakt mit dem Erkrankten gehabt hat.
- d. Sobald ein **bestätigter Fall** bekannt geworden ist, beginnt die Identifizierung der engen Kontakte. Die zu berücksichtigende Zeitspanne umfasst 2 Tage vor dem Auftreten von Symptomen bei dem bestätigten Fall bis zum Zeitpunkt seiner Isolierung.
- e. Den Familien muss bewusst sein, wie wichtig es ist, ihre Kinder nicht mit Symptomen in die Schule zu schicken, die Schule über das Auftreten eines Falles von COVID-19 im familiären Umfeld des Kindes sowie über jedweden Vorfall in Verbindung mit dem Schüler zu informieren. Zu diesem Zweck:
 - i. werden die Familien darauf hingewiesen, dass Kinder, die mit COVID-19 kompatible Symptome aufweisen oder bei denen COVID-19 diagnostiziert worden ist, nicht in die Schule kommen dürfen. Das Gleiche gilt für Kinder, die unter häusliche Quarantäne gestellt sind, weil sie engen Kontakt mit einer Person gehabt haben, die mit COVID-19 kompatible Symptome hat oder bei der COVID-19 diagnostiziert worden ist. Schüler und Beschäftigte, die auf das Ergebnis eines COVID-Tests warten, dürfen ebenfalls nicht zur Schule kommen.
 - ii. Es ist Aufgabe der Familien, den Gesundheitszustand ihrer Kinder zu überwachen und gegebenenfalls vor dem Antreten des Schulwegs die Temperatur zu messen. Sollte der Schüler Fieber haben oder Symptome, die mit COVID-19 kompatibel sind, darf er nicht in die Schule kommen, bevor nicht eine ärztliche Beurteilung erfolgt ist. Dazu muss telefonisch Kontakt mit dem zuständigen *Centro de Salud* aufgenommen oder eine der bereit gestellten Telefonnummern

- angewählt werden (Anhang II). Ungeachtet dessen wird in der Bildungsstufe des Kindergartens freiwillig und ausschließlich bei ausdrücklicher vorheriger Zustimmung die Temperatur gemessen.
- iii. Sollte bei dem Schüler eine Erkrankung an COVID-19 bestätigt werden, muss die Schule umgehend davon in Kenntnis gesetzt werden.
 - iv. Schüler, die auf Grund ihres Gesundheitszustands zur Risikogruppe zählen (Herz- und Gefäßerkrankungen, Diabetes, chronische Lungenerkrankungen, Krebs im Zustand der aktiven Behandlung, Schwächung des Immunsystems oder Bluthochdruck, chronische Niereninsuffizienz, chronische Lebererkrankung oder krankhafte Fettsucht) können die Schule besuchen, sofern ihre Erkrankung unter Kontrolle ist und dies zulässt und sie die Schutzmaßnahmen strengstens einhalten.
 - v. Die Schule setzt sich mit Schülern, die nicht zur Schule kommen, in Kontakt, um auszuschließen, dass der Grund für die Abwesenheit eine Form der Quarantäne, der Verdacht auf oder die Bestätigung einer Erkrankung an COVID-19 ist.
- f. Die Familien, die ihrer Verantwortung nicht gerecht werden und ihre Kinder zur Schule bringen, obwohl sie wissen, dass sie COVID-19 Symptome aufweisen, können sich einer Verletzung der öffentlichen Gesundheit schuldig machen.

16.2. Vorgehen in einem Verdachtsfall

- a. Wenn bei einem Schüler Symptome auftreten oder diese von schulischem Personal im Laufe des Schultages festgestellt werden sollten, wird der Schüler ganz normal, ohne ihn auszugrenzen, bis zum Eintreffen seiner Erziehungsberechtigten in das Krankenzimmer gebracht. Bei dem Krankenzimmer handelt es sich um eine im Vorfeld dazu bestimmte Räumlichkeit zur Einzelbenutzung mit ausreichender Belüftung und Mülleimer mit Pedal und Müllbeutel. Die Familie wird darauf hingewiesen, dass sie mit dem zuständigen *Centro de Salud* Kontakt aufnehmen oder eine der bereitgestellten Telefonnummern anrufen muss, damit der Fall untersucht wird.
- b. Die Arbeitnehmer, bei denen Symptome, die den Verdacht auf COVID-19 nahelegen, auftreten sollten, ziehen sich in einen getrennten Raum zurück. Sie nehmen sofort Kontakt mit ihrem *Centro de Salud* auf, wählen eine der dazu bereitgestellten Telefonnummern an oder wenden sich an die zuständige Stelle für Arbeitsschutz und Risikoverhütung. Sie müssen auf jeden Fall ihren Arbeitsplatz bis zur ärztlichen Beurteilung verlassen.
- c. Sollte beobachtet werden, dass bei einer Person, bei der Symptome auftreten, diese schweren Grades sind oder die Person Atemschwierigkeiten hat, muss die Notrufnummer 112 gewählt werden.

16.3. Vorgehen bei einem bestätigten Fall

- a. Sollte die Schule Kenntnis von einem BESTÄTIGTEN FALL unter den Schülern oder dem Personal (lehrend oder nicht lehrend) haben, geht sie folgendermaßen vor:

- i. Die Schulleitung nimmt Kontakt mit den von der zuständigen Gesundheitsbehörde (*Delegación Territorial de Salud*) benannten Personen auf. Sie nutzt dazu die festgelegten Telefonnummern und E-Mail-Adressen und den zuständigen epidemiologischen Dienst und befolgt die epidemiologischen Anweisungen des zuständigen Gesundheitsamts (*Distrito/Área de Gestión Sanitaria*).
- ii. Sie erstellt eine Liste mit den Telefonnummern der Schüler, der Lehrkräfte und des Verwaltungs- und Dienstleistungspersonals, die mit den Schülern dieses Klassenraumes Kontakt gehabt haben.
- iii. Die Schulleitung nimmt bei jedem bestätigten Fall eine individuelle Bewertung vor, legt geeignete Maßnahmen fest und gibt den Familien die entsprechenden Verhaltensregeln bekannt (Isolierung, Quarantäne etc.). Ungeachtet dessen kann die zuständige Stelle des Gesundheitsversorgungssystems mit den Familien Kontakt aufnehmen und zusätzliche Anweisungen geben.
- iv. Für die Lehrkräfte des Klassenraums, in dem es unter den Schülern einen bestätigten Fall gibt, ist es ebenfalls der epidemiologische Dienst des Distrikts/Verband der Gesundheitsämter (*Epidemiología del Distrito APS/Agrupación de Gestión Sanitaria*), der die Beurteilung in jedem einzelnen Fall vornimmt und dessen daraus erwachsende Anweisungen befolgt werden müssen. Ungeachtet dessen kann die Schulleitung ihnen weitere Anweisungen erteilen.
- v. Wenn es sich bei dem bestätigten Fall um ein Mitglied des Lehrkörpers handelt, muss die Lehrkraft zu Hause bleiben und darf nicht in die Schule kommen. Der zuständige epidemiologische Dienst des Distrikts/Verband der Gesundheitsämter (*Epidemiología del Distrito APS/Agrupación de Gestión Sanitaria*) nimmt eine Beurteilung der Situation vor und bewertet auf Grund der konkreten Tätigkeit, die der Betroffene in der Schule mit Schülern oder anderem Personal ausgeübt hat, wer zu den möglichen engen Kontakten zu zählen ist. Den aus der Beurteilung erwachsenden Anweisungen ist Folge zu leisten.

16.4. Weiteres Vorgehen

- a. Die Klassenräume oder Räumlichkeiten des Schulgeländes, die von einem bestätigten Fall betroffen sind, werden entsprechend des Plans einer verstärkten R+D gereinigt und desinfiziert. Dies schließt die Filter der Klimaanlage sowie eine angemessene und verstärkte Belüftung während der R+D ein.
- b. Diese R+D wird gleichermaßen in den anderen geschlossenen Räumen durchgeführt, in denen der bestätigte Fall sich aufgehalten oder Tätigkeiten durchgeführt haben könnte, wobei allen Oberflächen, bei denen ein Körperkontakt wahrscheinlich ist, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muss.
- c. Es wird empfohlen, dass in diesen Fällen eine angemessene Kommunikation mit den Familien und dem Rest der Schulgemeinschaft aufrechterhalten wird, um falsche oder diskriminierende Information zu vermeiden. Das Personal der Bildungseinrichtung muss entsprechend den Vorschriften für das Sanitätspersonal jederzeit vertraulich mit der Identität und den Daten,

sowohl der Verdachts- als auch der bestätigten Fälle, umgehen.

17. Bekanntgabe des Inhalts des Krisenplans

17.1. Vor dem Schulbeginn

25

- a. Die Schulleitung muss die Kommunikation mit allen am Schulleben Beteiligten angehen, damit die Information über die im Krisenplan enthaltenen Vorgehensweisen und vorbeugenden Maßnahmen allen betroffenen Personen vorliegen und von ihnen verstanden sind. Dazu nutzt sie die bereits bestehenden Kommunikationswege mit der Schulgemeinde.
- b. Am ersten Schultag informieren die Klassenlehrer ihre Schüler über die organisatorischen Maßnahmen, die ergriffen werden um sicherzustellen, dass die Bildungsaktivitäten mit den notwendigen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden.
- c. In den Monaten August und September nimmt das gesamte Personal der Schule an einer Fortbildung zur Risikovermeidung bei COVID-19 teil.

17.2. Regelmäßige Informationsveranstaltungen

- a. In Vertretung der Schulleitung halten die Klassenlehrer einer jeden Klasse regelmäßig telematische Informationsveranstaltungen ab, um die Familien über die organisatorischen Maßnahmen zu informieren, die im Laufe des Schuljahres ergriffen werden.

18. Verabschiedung.

Dieser Krisenplan gegen COVID-19 wird von der Schulleitung und dem Träger der Schule gemeinsam am 31. August 2020 in Ojén verabschiedet.



Erhard Zurawka
Träger der Schule



Elmar Wind
Schulleiter



Victor Reina
COVID-19 Beauftragter